Architektenkammer
Niedersachsen

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 05.06.2025 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 26 Abs. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 52), die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 28.04.2022, zuletzt geändert am 16.02.2023, wird wie folgt geändert:

1. An **§ 7** Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Einladung kann auch über ein von der Architektenkammer zur Verfügung gestelltes Online-Nutzerkonto erfolgen. Über die Hinterlegung im Nutzerkonto ist das Mitglied in Textform innerhalb der Frist nach Satz 1 zu informieren.“

2. **§ 14** wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b. In Abs. 1 Nr. 2 wird der bisherige Satz 2 neuer Satz 3.

c. In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Schreiben des
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen vom 06.08.2025
Az.: 21-32171/2100
gez. Dunker

Ausgefertigt, Hannover, 09.09.2025
gez. Marlow . Präsident